Verkauf pasteurisierter Milch auf Bauplätzen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **53 (1956)**

Heft 6

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-836943

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung"

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40, BASEL
Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 11.20, für Postabonnenten Fr. 11.70
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

53. JAHRGANG **Nr. 6** **1. JUNI 1956**

Verkauf pasteurisierter Milch auf Bauplätzen*)

Das traditionelle Getränk des Bauarbeiters ist das Bier. Die Brauereien widmen der Belieferung der Bauplätze große Aufmerksamkeit und fördern den Bierkonsum mit allen Mitteln. Sie stellen überall unentgeltlich Eisschränke zur Verfügung. Bier und Eis werden täglich und fahrplanmäßig nachgeschoben. Die mit dem Vertrieb beauftragten Arbeiter werden durch Provisionen an einem großen Umsatz interessiert. Der Arbeiter braucht nicht jede Flasche einzeln zu bezahlen, sondern erhält bis zum nächsten Zahltag Kredit.

Diese Erleichterung des Biergenusses bedeutet eine große Gefahr für willens- und charakterschwächere Elemente unter den Bauarbeitern. Es ist keine Seltenheit, daß Arbeiter auf ihrem Arbeitsplatz bis zu 10 Flaschen Bier im Tag konsumieren, ohne die Kosten und die übrigen Folgen solchen Alkoholmißbrauchs zu bedenken. Der um die Bierbezüge reduzierte Zahltag reicht dann oft für die Bedürfnisse der Familie nicht mehr aus, abgesehen von der Herabsetzung der Leistungsfähigkeit und den moralischen Schäden, die der regelmäßige Genuß solcher Mengen eines alkoholischen Getränks zur Folge hat. Die Fürsorgebehörde einer bernischen Gemeinde hat denn auch *festgestellt, daß 32% derjenigen Unterstützten, die wegen Trunksucht in Not geraten waren, Bauarbeiter sind.* Von den Personen, die das Blaue Kreuz im Jahre 1948 in derselben Gemeinde betreute, waren 37,5% Bauarbeiter!

Diese Zahlen mahnen die Armenbehörden zum Aufsehen. Es ist notwendig, daß sie sich an Abhilfemaßnahmen beteiligen oder sogar die Initiative dazu ergreifen. Die Schweizerische Armenpflegerkonferenz hat denn auch die Bekämpfung des Alkoholkonsums auf Arbeits-, insbesondere auf Bauplätzen, schon in ihr Arbeitsprogramm vom 10. Mai 1949 aufgenommen (s. «Armenpfleger» 1949, S. 87, Abschnitt IV B, Ziff. 3 f).

Mit Verboten, soweit sie rechtlich überhaupt zulässig wären, ist es nicht getan. Es muß dafür gesorgt werden, daß der Arbeiter auf dem Bauplatz ein gesundes

---

*) *Anmerkung:* Wir entnehmen obigen Artikel den «Amtlichen Mitteilungen» der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern, Nr. 8 vom 30. Juli 1955 S. 4ff. Wir hoffen zuversichtlich, daß die inzwischen auch in andern Kantonen unternommenen Aktionen immer zahlreicher und durch die Armenpfleger tatkräftig gefördert werden.

alkoholfreies Getränk zu ebenso vorteilhaften Bedingungen erstehen kann wie das Bier. Als solches Getränk kommt neben dem Süßmost vor allem die *tiefgekühlte pasteurisierte Frischmilch oder Schokolademilch in 3- und 5-dl-Flaschen* in Betracht. Diese ist namentlich bei der jüngern Arbeitergeneration ein sehr beliebtes Getränk, das gerne dem Bier vorgezogen wird, wenn es neben diesem erhältlich ist.

Vor einiger Zeit hat sich in Bern ein *Aktionskomitee zur Durchführung von Milchaktionen auf Bauplätzen* gebildet, das im Einvernehmen mit den Arbeitgeber- und den Arbeiterorganisationen, den Verbandsmolkereien und den Organisationen zur Bekämpfung der Trunksucht die Belieferung von Bauplätzen mit pasteurisierter Milch in mehreren Gemeinden des Kantons in die Wege zu leiten vermochte. Die Milchaktionen wurden sowohl von seiten der Arbeitgeber als auch der Arbeiter lebhaft begrüßt. Es ist zu wünschen, daß sie im ganzen Kanton Verbreitung finden. Die Direktion des Fürsorgewesens, der gemäß dem Dekret vom 24. Februar 1942 / 14. November 1951 die Förderung des Kampfes gegen die Trunksucht obliegt, *empfiehlt hiermit den Armen- und Fürsorgebehörden aller bernischen Gemeinden, sich beim Bekanntwerden größerer Bauvorhaben auf dem Gemeindegebiet (Schulhaus-, Spital- und Straßenbauten, Siedlungen, Stollen usw.) bei der Bauunternehmung zu erkundigen, ob die Organisation des Milchverkaufs auf dem Bauplatz beabsichtigt und bereits in die Wege geleitet sei. Verneinendenfalls soll ein Behördemitglied oder ein Beamter beauftragt werden, das Nötige vorzukehren.* Der Beauftragte soll sich mit dem Aktuar der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz, Fürsprecher F. Rammelmeyer, 1. Sekretär der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern, oder direkt mit der Geschäftsleitung des Milchverbandes Bern, Laupenstraße 7 in Bern, in Verbindung setzen und sich von ihnen über das Vorgehen und die zu treffenden Maßnahmen beraten lassen. Die Organisation einer Milchaktion geschieht in der Regel in Verbindung mit der zuständigen Verbandsmolkerei, dem lokalen Milchhandel oder der Käserei und im übrigen ähnlich wie diejenige des Biervertriebes. Maßlosigkeit im Milchkonsum ist naturgemäß nicht zu befürchten.

Die Milchaktionen werden, wenn sie sorgfältig organisiert und in Gang gebracht sind, für die Gemeinde in der Regel weder Kosten noch weitern Arbeitsaufwand zur Folge haben, sondern selbsttätig und selbsttragend weiterlaufen.

Mit den Milchaktionen soll keineswegs die «Trockenlegung» von Bauplätzen bewirkt und der Biervertrieb nicht behindert werden. Es soll lediglich verhütet werden, daß ein Arbeiter, der ein alkoholfreies Getränk vorzöge, mangels Angebots auf dem Arbeitsplatz gezwungen ist, geistige Getränke zu konsumieren und sich dadurch der Gefahr auszusetzen, zum Gewohnheitstrinker zu werden. Dem Arbeiter soll neben den herkömmlichen alkoholischen ein gesundes, nahrhaftes alkoholfreies Getränk zu vorteilhaften Bedingungen auf dem Arbeitsplatz zur Verfügung stehen.

Ursachen der Ehezerrüttung

Von *Helene Schaub*

Diplomarbeit der Schweizerischen Sozial-karitativen Frauenschule Luzern. 1947 (Vervielfältigt) 40 S.

Es handelt sich um eine Darstellung anhand von 50 Administrativakten des Polizeidepartementes und 50 Jugendamtsakten der Vormundschaftsbehörde des Kantons Basel-Stadt, ergänzt durch Erhebungen. In etwa 60% der Fälle hatte